

**Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Wüschheim
in der Verbandsgemeinde Simmern
vom 20.09.2007**

(zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 18.10.2024)
-durchgeschriebene Fassung-

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Wüschheim hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1¹

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück, ab 2020 der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in Diensträumen der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern/Hunsrück zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Gemeinderates nicht rechtzeitig gemäß Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht werden kann, erfolgt die Bekanntmachung an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:
am Gemeindehaus.

¹ Geändert durch Satzung vom 18.12.2018

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushanges vollzogen; das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses, in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2²

Sonstige Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, im Bekanntmachungsorgan gemäß § 1 Absatz 1.

§ 3³

Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) erfolgt im Bekanntmachungsorgan gemäß § 1 Absatz 1.

2. Abschnitt

Zahl der Beigeordneten

§ 4

Zahl der Beigeordneten

- (1) Die Gemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

² Geändert durch Satzung vom 18.12.2018

³ Geändert durch Satzung vom 18.12.2018

3. Abschnitt

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, ehrenamtliche Bürgermeister, Beigeordnete, Ortsvorsteher und sonstige Inhaber von Ehrenämtern.

§ 5

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin

Der Ortsbürgermeister/ Die Ortsbürgermeisterin erhält die ihm / ihr gemäß § 12 Abs.1 Satz 1 der EntschädigungsVO-Gemeinden zustehende monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 6

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

Der ehrenamtliche Beigeordnete / Die ehrenamtliche Beigeordnete, der den Ortsbürgermeister / die Ortsbürgermeisterin innerhalb eines Monats insgesamt länger als 3 Tage vertritt, erhält für die Vertretung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin.

§ 7⁴

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und Jugend- und Familienbeauftragten

- (1) Die Ortsgemeinde Wüschheim hat eine/n Seniorenbeauftragte/n und eine/n Jugend- und Familienbeauftragte/n.
- (2) Die/Der Seniorenbeauftragte und die/der Jugend- und Familienbeauftragte sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Ausübung dieses Ehrenamtes wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt
 - a. für die/den Seniorenbeauftragte/n 25,00 € monatlich.
 - b. für die/den Jugend- und Familienbeauftragte/n 25,00 € monatlich.

§ 7a⁵

Aufwandsentschädigung des/der ehrenamtlichen Schriftführers/Schriftführerin

Der/Die vom Ortsbürgermeister gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 GemO bestellte Schriftführer/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro pro Sitzung.

⁴ Geändert durch Satzung vom 18.12.2018

⁵ Eingefügt durch Satzung vom 18.10.2024

4. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.06.1974 außer Kraft.

Wüschheim, den 20.09.2007

Gez. Alfred Schwebach
Ortsbürgermeister